

Eigenbetrieb
"Dessau-Roßlauer
Kindertagesstätten - DeKiTa"
der Stadt Dessau-Roßlau

Bericht

über die Prüfung

der Verwendungsnachweisführung

auf der Grundlage der
Richtlinie zur Finanzierung von Kindertages-
einrichtungen in der Stadt Dessau-Roßlau
für das Jahr 2014

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Prüfungsauftrag und Auftragsdurchführung	2
B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	3
C. Bescheinigung	4

Anlagenverzeichnis

Verwendungsnachweisführung für das Jahr 2014	Anlage 1
Allgemeine Auftragsbedingungen	Anlage 2

A. Prüfungsauftrag und Auftragsdurchführung

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Dessau-Roßlau erteilte uns mit Schreiben vom 15. Dezember 2014 den Auftrag, die Verwendungsnachweisführung auf der Grundlage der Richtlinie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau für das Jahr 2014 für den Eigenbetrieb

"Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten - DeKiTa" der Stadt Dessau-Roßlau
- im Folgenden auch Eigenbetrieb genannt -

zu prüfen.

Die Regelungen zur Verwendungsnachweisführung ergeben sich aus Punkt 9 "Verwendungsnachweisführung" der Richtlinie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Dessau-Roßlau (Finanzierungsrichtlinie).

Über Gegenstand, Art und Umfang der von uns durchgeführten Prüfung berichten wir im Abschnitt B.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften i. d. F. vom 1. Januar 2002 maßgebend, die diesem Bericht als Anlage 2 beigefügt sind. Hinsichtlich unserer Verantwortlichkeit und Haftung gilt in Verbindung mit Nr. 9 der zuvor zitierten Allgemeinen Auftragsbedingungen eine Haftungshöchstsumme von EUR 4.000.000,00 als vereinbart.

B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Wir haben die örtliche Prüfung - mit Unterbrechungen - vom 10. bis 23. September 2015 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes sowie in unserem Büro in Dessau-Roßlau durchgeführt.

Die ordnungsgemäße Ermittlung der in der Anlage dargelegten Angaben liegt in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Diese Verantwortung umfasst die Konzeption, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit es für die ordnungsgemäße Ermittlung der in der Anlage dargelegten Angaben von Bedeutung ist, die Auswahl und Anwendung angemessener Ermittlungsgrundsätze sowie die Vornahme von Schätzungen.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung darüber abzugeben, ob die in der Anlage dargelegten Angaben des Eigenbetriebes ordnungsgemäß ermittelt wurden.

Wir haben unsere Prüfung unter sinngemäßer Beachtung der IDW Prüfungsstandards zur Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes berücksichtigt. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die Systeme zur Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung, die für die Ermittlung der in der Anlage dargelegten Angaben der Gesellschaft relevant sind, sowie die uns vorgelegten Nachweise über die Angaben des Eigenbetriebes überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir der Verwendungsnachweisführung 2014 des Eigenbetriebes "Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten - DeKiTa" der Stadt Dessau-Roßlau die unter Abschnitt C. wiedergegebene Bescheinigung erteilt.

C. Bescheinigung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir der Verwendungsnachweisführung auf der Grundlage der Richtlinie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau (Anlage 1) des Eigenbetriebes "Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten - DeKiTa" der Stadt Dessau-Roßlau für das Jahr 2014 die nachfolgende Bescheinigung:

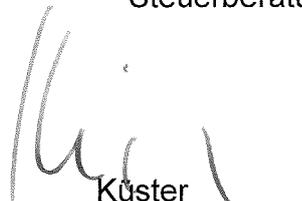
"Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wurden die in der Anlage dargelegten Angaben des Eigenbetriebes unter Berücksichtigung der Regelungen der Richtlinie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau ordnungsgemäß ermittelt."

Dessau-Roßlau, 23. September 2015

DR. DORNBACH & PARTNER TREUHAND GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft


Küster
Wirtschaftsprüfer


Balke
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlage 1



Verwendungsnachweisführung
auf der Grundlage der
Richtlinie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen
in der Stadt Dessau-Roßlau

Jahr 2014

Datum: 23.09.2015

Betriebsleiterin Frau Doreen Rach

**Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer
Kindertagesstätten (EB DeKiTa)**
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau

GESAMTÜBERSICHT

Erzielte Einnahmen	Wirtschaftsplan	Erstattung	Differenz
	2014	lt. FRL 2014	Plan / IST
Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge	14.571.200,00	13.453.290,40	-1.117.909,60
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Elternbeiträge)	1.803.400,00	1.683.076,47	-120.323,53
Kostenzuschuss Erstattung Caterer	235.300,00	239.317,80	4.017,80
Mieteinnahmen von Dritten	5.000,00	3.269,31	-1.730,69
Kommunalpauschalen	743.500,00	746.937,77	3.437,77
Mieterstattung ZGM	393.100,00	231.101,76	-161.998,24
Projektförderung "Frühe Chancen"	50.000,00	50.000,00	0,00
Landespauschale gem. § 12 Abs. 2 KiFöG LSA	3.713.500,00	3.642.366,18	-71.133,82
Landespauschale gem. § 12 Abs. 3 KiFöG LSA	608.500,00	606.205,56	-2.294,44
Zuschuss des örtlichen Trägers der Jugendhilfe	1.968.200,00	1.930.454,08	-37.745,92
Geschwisterermäßigung nach § 3 Abs. 1 KB-Satzung	549.100,00	588.030,00	38.930,00
Ermäßigung § 90 SGB VIII nach § 3 Abs. 2 KB-Satzung	703.300,00	854.849,00	151.549,00
Defizitausgleich der Stadt Dessau-Roßlau	3.798.300,00	2.877.682,47	-920.617,53
sonstige betriebliche Erträge	3.500,00	69.176,46	65.676,46
Spenden für lfd. Zwecke	3.500,00	0,00	-3.500,00
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	67.676,41	67.676,41
sonstige Erträge	0,00	1.500,05	1.500,05
Erstattungsfähige Kosten lt. Finanzierungsrichtlinie (FRL)	Wirtschaftsplan	erstattungsfähige	Differenz
	2014	Kosten lt. FRL	Plan / IST
Personalkosten	12.568.700,00	11.659.059,30	-909.640,70
pädagogisches Personal	10.951.500,00	10.456.893,34	-494.606,66
Hausmeister	467.700,00	423.827,20	-43.872,80
technisches Personal	750.700,00	678.279,50	-72.420,50
sonstige Personal- und Personalnebenkosten	398.800,00	100.059,26	-298.740,74
Personalkosten Sonderprojekte	43.700,00	44.129,22	429,22
Frühe Chancen	43.700,00	44.129,22	429,22
sonstige betriebliche Aufwendungen	1.210.500,00	1.173.333,00	-37.167,00
Mieten / Pachten / Erbbauzins	299.600,00	132.315,84	-167.284,16
Abschreibungen lt. AfA	0,00	0,00	0,00
Abschreibungen auf uneinbringliche Forderungen	0,00	5.621,22	5.621,22
Bewirtschaftung	676.000,00	687.449,45	11.449,45
pauschale Betriebskosten (Horte)	104.900,00	104.887,70	-12,30
Sicherheitstechnische Prüfungen	8.600,00	9.093,88	493,88
Bewachung	5.000,00	7.541,09	2.541,09
Heizkosten	143.700,00	143.560,73	-139,27
Elektroenergie / Gas	48.000,00	49.898,77	1.898,77
Wasser / Abwasser / Regenentwässerung	55.600,00	57.051,84	1.451,84
Reinigung (Fremdvergabe) / Desinfektion	248.100,00	248.543,46	443,46
Entsorgung / Sandwechsel	11.200,00	13.053,83	1.853,83
Wäscheleistung Dritte	50.900,00	53.818,15	2.918,15
Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und Außenanlagen	136.700,00	247.700,44	111.000,44
Versicherungen (inkl. Unfallversicherung Kinder)	94.700,00	100.246,05	5.546,05
Spendenleistungen	3.500,00	0,00	-3.500,00
kindbezogene Sachkosten	104.600,00	102.639,95	-1.960,05
kindbezogene Kommunalpauschale	96.300,00	96.769,17	469,17
Sachkosten "Frühe Chancen"	8.300,00	5.870,78	-2.429,22
Verwaltungskosten			
Verwaltungskostenpauschale	647.200,00	650.168,60	2.968,60
Summe Erträge	14.574.700,00	13.522.466,86	-1.052.233,14
Summe Aufwendungen	14.574.700,00	13.629.330,07	-945.369,93
Ergebnis Verwendungsnachweis 2014	0,00	-106.863,21	-106.863,21

Bestätigung der Betriebsleitung

Hiermit wird bestätigt, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, insbesondere, dass alle Forderungen vollständig erhoben wurden und die getätigten Ausgaben notwendig waren sowie ausschließlich zweckentsprechend für die jeweilige Kindertageseinrichtung verwendet wurden und dass alle Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Dessau-Roßlau, 23. September 2015

Doreen Rach
Betriebsleiterin

- Punkt 6.1.1. Satz 1: Berechnung des Mindestpersonalschlüssels nach § 21 KIFöG

Betreuungsart/ Betreuungszeit	Monatskinderzahl (durchschnittlich)	Wochen- stunden	Jahres- betreuungs- stunden	Faktor	Mindest-arbeits- stunden	Vollzeit- kräfte (VzÄ)	PK päd. Personal
2014		ø Verrechnungssatz 2014 päd. MA				24,39 €	
Kinderkrippe							
5 Stunden	57	25	74.100	0,15	11.115	5,344	271.094,85
6 Stunden	25	30	39.000	0,15	5.850	2,813	142.681,50
7 Stunden	48	35	87.360	0,15	13.104	6,300	319.606,56
8 Stunden	193	40	401.440	0,15	60.216	28,950	1.468.668,24
9 Stunden	101	45	236.340	0,15	35.451	17,044	864.649,89
10 Stunden	137	50	356.200	0,15	53.430	25,688	1.303.157,70
Gesamt	561		1.194.440		179.166	86,138	4.369.858,74
Kindergarten							
5 Stunden	86	25	111.800	0,08	8.944	4,300	218.144,16
6 Stunden	40	30	62.400	0,08	4.992	2,400	121.754,88
7 Stunden	114	35	207.480	0,08	16.598	7,980	404.825,22
8 Stunden	354	40	736.320	0,08	58.906	28,320	1.436.717,34
9 Stunden	194	45	453.960	0,08	36.317	17,460	885.771,63
10 Stunden	272	50	707.200	0,08	56.576	27,200	1.379.888,64
Gesamt	1.060		2.279.160		182.333	87,660	4.447.101,87
Hort							
3 Stunden	497	15	613.795	0,05	30.690	14,755	748.529,10
4 Stunden	201	20	287.430	0,05	14.372	6,910	350.533,08
6 Stunden	367	30	667.940	0,05	33.397	16,056	814.552,83
Gesamt	1.065		1.569.165		78.459	37,721	1.913.615,01
Gesamt	2.686						
						VzÄ	PK päd.
Mindestbetreuungsbedarf gem. § 21 Abs. 2 KIFöG						gesamt	Personal
zzgl. Leitungsstunden						211,52	10.730.575,62
Personalbedarf pädagogisches Personal 2014						8,000	405.849,60
						219,52	11.136.425,22

Berechnung der Leitungsstunden

Einheit	KITa	Horte
Grundstunden 19 Kindereinrichtungen		26
Mitarbeiter 211,52	VzÄ	232
Leitungsstunden	258	62
	6,450	1,55

6.1.2 Technisches Personal / Wirtschaftspersonal

- Punkt 6.1.2 Absatz 2: Berechnungsschlüssel Hausmeister in KER

Einrichtung	Art	Tätigkeit	Eingr.	Kapazität	Richtwerte		Differenz
				Kinder Anzahl	in Std. / Woche	in Std. / Woche	in Std. / Woche
<i>Einheiten</i>							
Rasselbande	KiTa	Hausmeister	E05	242	40	40	0
Nesthäkchen	KiTa	Hausmeister	E05	203	40	40	0
Kinderland	KiTa	Hausmeister	E05	200	40	40	0
Spielbude	KiTa	Hausmeister	E04	62	20	20	0
Stermtaler	KiTa/Hort	Hausmeister	E04	82	20	20	0
Villa Kunterbunt	KiTa	Hausmeister	E05	60	20	20	0
Bussi-Bär	Krippe	Hausmeister	E04	51	20	20	0
Bremer Stadtmusikanten	KiTa	Hausmeister	E05	144	30	40	10
Pustelblume	KiTa/Hort	Hausmeister	E04	100	20	20	0
Märchenland	KiTa	Hausmeister	E05	118	30	30	0
Sausewind	KiTa	Hausmeister	E05	60	20	20	0
Spielhaus	KiTa	Hausmeister	E05	234	40	40	0
Spatzennest	KiTa	Hausmeister	E05	23	10	0	-10
Fuchs und Elster	KiTa/Hort	Hausmeister	E05	188	30	37	7
Abgleich Richtwert der FRL / Beschäftigung					9,50	9,675	0,175

6.1.2 Technisches Personal / Wirtschaftspersonal

- Punkt 6.1.2 Absatz 2: Berechnungsschlüssel Wirtschaftspersonal in KER

Einrichtung	Art	Tätigkeit	Eingr.	Kapazität	Richtwerte	Arbeitszeit	dav. Mittags-	VbE Rest	Differenz
				Kinder			versorgung		
Einheiten				Anzahl	in VbE	in VbE	in VbE	in VbE	in VbE
Rasselbande	KiTa	Wirtschaftskraft	E 02	242	1,936	2,250	0,810	1,440	-0,496
Nesthäkchen	KiTa	Wirtschaftskraft	E 02	203	1,624	1,500	0,679	0,821	-0,803
Kinderland	KiTa	Wirtschaftskraft	E 02	200	1,600	1,25	0,669	0,581	-1,019
Spielbude	KiTa	Wirtschaftskraft	E 02	62	0,496	1,444	0,208	1,236	0,740
Sternaler	KiTa/Hort	Wirtschaftskraft	E 02	82	0,656	1,325	0,274	1,051	0,395
Villa Kunterbunt	KiTa	Wirtschaftskraft	E 02	60	0,480	0,690	0,201	0,489	0,009
Bussi-Bär	Krippe	Wirtschaftskraft	E 02	51	0,408	1,250	0,171	1,079	0,671
Bremer Stadtmusikanten	KiTa	Wirtschaftskraft	E 02	144	1,152	1,500	0,482	1,018	-0,134
Pustelblume	KiTa/Hort	Wirtschaftskraft	E 02	100	0,800	0,000	0,335	-0,335	-1,135
Märchenland	KiTa	Wirtschaftskraft	E 02	118	0,944	1,500	0,395	1,105	0,161
Sausewind	KiTa	Wirtschaftskraft	E 02	60	0,480	1,500	0,201	1,299	0,819
Spielhaus	KiTa	Wirtschaftskraft	E 02	234	1,872	2,250	0,783	1,467	-0,405
Spatzennest	KiTa	Wirtschaftskraft	E 02	23	0,184	0,500	0,077	0,423	0,239
Fuchs und Elster	KiTa/Hort	Wirtschaftskraft	E02/02Ü/3	188	1,504	1,750	0,629	1,121	-0,383
Abgleich Richtwert der FRL / Beschäftigung				2550	20,40	18,71	5,91	12,79	-1,342

6.3. Abrechnung der Kommunalpauschalen (Kinderstatistik)

- betreute Kinder im Jahr 2014 in den KER DeKiTA

	Jan 14	Feb 14	Mrz 14	Apr 14	Mai 14	Jun 14	Jul 14	Aug 14	Sep 14	Okt 14	Nov 14	Dez 14	gesamt
KK	546	548	547	539	542	542	546	588	592	594	581	568	6.733
KG	1.046	1.066	1.094	1.114	1.145	1.172	1.194	932	952	979	1.002	1.025	12.721
Hort	1.072	1.062	1.050	1.043	1.034	1.012	980	1.115	1.110	1.103	1.097	1.091	12.769
gesamt	2.664	2.676	2.691	2.696	2.721	2.726	2.720	2.635	2.654	2.676	2.680	2.684	32.223

- Abrechnung Verwaltungspauschale 2014

	Jan 14	Feb 14	Mrz 14	Apr 14	Mai 14	Jun 14	Jul 14	Aug 14	Sep 14	Okt 14	Nov 14	Dez 14	gesamt
	in EUR												
KK,KG	35.024	35.508	36.102	36.366	37.114	37.708	38.280	33.440	33.968	34.606	34.826	35.046	427.988,00
Hort	18.653	18.479	18.270	18.148	17.992	17.609	17.052	19.401	19.314	19.192	19.088	18.983	222.180,60
gesamt	53.677	53.987	54.372	54.514	55.106	55.317	55.332	52.841	53.282	53.798	53.914	54.029	650.168,60

Abweichung zum Wirtschaftsplan

WP 2014 in EUR	647.200
Differenz in EUR	2.969

- Abrechnung kindbezogene Sachkostenpauschale 2014

	Jan 14	Feb 14	Mrz 14	Apr 14	Mai 14	Jun 14	Jul 14	Aug 14	Sep 14	Okt 14	Nov 14	Dez 14	gesamt
	in EUR												
KK,KG	5.307	5.380	5.470	5.510	5.623	5.713	5.800	5.067	5.147	5.243	5.277	5.310	64.846,67
Hort	2.680	2.655	2.625	2.608	2.585	2.530	2.450	2.788	2.775	2.758	2.743	2.728	31.922,50
gesamt	7.987	8.035	8.095	8.118	8.208	8.243	8.250	7.854	7.922	8.001	8.019	8.038	96.769,17

Abweichung zum Wirtschaftsplan

WP 2014 in EUR	96.300
Differenz in EUR	469

- Abrechnung Kommunalpauschalen 2014

	Jan 14	Feb 14	Mrz 14	Apr 14	Mai 14	Jun 14	Jul 14	Aug 14	Sep 14	Okt 14	Nov 14	Dez 14	gesamt
	in EUR												
KK,KG	40.331	40.888	41.572	41.876	42.737	43.421	44.080	38.507	39.115	39.849	40.103	40.356	492.834,67
Hort	21.333	21.134	20.895	20.756	20.577	20.139	19.502	22.189	22.089	21.950	21.830	21.711	254.103,10
gesamt	61.663	62.022	62.467	62.632	63.314	63.560	63.582	60.695	61.204	61.799	61.933	62.067	746.937,77

Abweichung zum Wirtschaftsplan

WP 2014 in EUR	743.500,00
Differenz in EUR	3.437,77

6.4. Verwaltungskostenerstattung

- Punkt 6.4. Abs. 1 / 2 Verwaltungskostenpauschale 2014

lt. Abrechnung Tabelle 4

650.168,60

- Punkt 6.4. Absatz 4 Ist-Ausgaben im Bereich der Verwaltungskosten

Verwaltungskosten		Betrag in EUR
Verwaltungspauschale		650.168,60
Verwaltungseinnahmen aus Mahngebühren	4562100, 4562000	21.585,00
private Telefongebühren	4591100	17,14
Zinsertrag Kreditinstitut	4617000	264,31
Erträge aus Mieten	459000	0,00
Entgeltabrechnung Belegplätze	4591000	1.088,57
Verwaltungsgebühren		35,01
Personalkosten Verwaltungspersonal	5012000,5017000,5019000,5022000,5032000,5071000,5072000	-489.627,30
Dienstleistung Zeitarbeit	5292000	0,00
Dienstleistung Wartung EDV-Vertrag	5291000	-18.753,66
Softwareaktualisierung (Multicash)	5291000	0,00
Porto, Telefon	5432400, 5432300	-14.999,47
Bücher und Zeitschriften	5432200	0,00
Mietaufwendungen für Verwaltungsräume / Ausstattung	5231000	-6.308,64
Steuerberatung/Wirtschaftsprüfer	5433600	-7.114,03
Weiterbildung /	5261000	-5.611,65
Betriebskosten für Verwaltungsräume	5242000	-4.556,16
Öffentlichkeitsarbeit	5431500, (5291000 nicht enthalten)	-4.159,48
Wartung Hard- und Software	5431300	-2.570,40
Bürobedarf	5432000	-6.873,37
Fahrzeugkosten	5251000	-1.187,34
Druck und Vervielfältigung	5432600	-3.664,44
Reisekosten	5432500	-190,20
Geschäftsaufwendungen	5431000	-160,00
Betriebsausschuss, Umzug Einrichtung	5431200, 5291000	0,00
Bewirtungskosten	5433200	-337,97
Anwalt-, Beratungs- und Gerichtskosten	5433700	-5.205,07
besondere Sachausgaben	5431800, 5433500	
Geschenke unter 35 €	5433000	-165,44
Zuführung zu RST	5434000	
(Säumniszuschläge / Mahnkosten), Finanzaufwendungen	5482000 nicht enthalten, 5599000	-49,71
Ergebnis Verwaltungskostenabrechnung 2014		101.624,30

6.3. kindbezogene Sachkosten

- Punkt 6.3. Absatz 3 kindbezogene Sachkostenpauschale 2014

	Konten	Betrag
kindbezogene Erlöse		
Kommunalpauschale gemäß FinanzierungsRL		96.769,17
		<u>96.769,17</u>

- Punkt 6.4. Absatz 4 Ist-Ausgaben im Bereich der Verwaltungskosten

	Konten	Betrag
kindbezogene Kosten		
Spiel- und Beschäftigungsmaterial	5431700	35.113,33
Geräte und Ausstattungen	5255000, 5255100	24.282,59
Sanitärbedarf	5244100	13.426,82
Aufwend. für Schutz- und Dienstkleidung	5262000	6.398,29
Veranstaltungskosten	5431400, 5291000	250,00
Bücher und Zeitschriften	5432200	3.679,89
Kosten für Künstlersozialkasse	5019000	0,00
sonstige kindbezogene Sachkosten	5431710	20.740,55
Ergebnis kindbezogene Kosten 2014		<u>103.891,47</u>

Anlage 2

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.